

29./V. 1917.

**Antrag des polnischen Staatsrates auf  
Schaffung einer Regentschaft.****Eine Erklärung der österreichischen und der  
deutschen Regierung.**

Berlin, 26. Mai.

Der „Lokalanzeiger“ schreibt: Der vorläufige polnische Staatsrat hatte in der Erkenntnis, daß es ihm während seines mehrmonatigen Bestandes nicht gelungen ist, das Vertrauen des Volkes in dem gewünschten Maße zu erlangen, in seiner Plenarsitzung am 1. Mai beschlossen, sich an die Okkupationsbehörden mit dem Ersuchen zu wenden, aus dieser Lage einen Ausweg zu schaffen und zu helfen. Näheres über die Anträge des Staatsrates ist nicht bekannt geworden, es scheint aber, daß darin die Rede war von der Schaffung einer Regentschaft und vom Rücktritt des Staatsrates. Die Antwort der Regierungen beider Mittelmächte ist in der Staatsratsitzung vom 15. Mai durch den österreichischen Regierungskommissär verlesen worden. Sie hatte folgenden Wortlaut:

Zur Namen der beiden Regierungen habe ich folgendes zu erklären: Die Erklärung des vorläufigen Staatsrates vom 1. Mai wurde, wie schon in der Plenarsitzung vom 5. Mai mitgeteilt wurde, beiden verbündeten Regierungen vorgelegt. In der Ueberzeugung, daß es sich hier um eine Entscheidung von größter Tragweite für die Zukunft des Landes und um sein Verhältnis zu den verbündeten Mächten handelt, haben sich die Regierungen sofort miteinander ins Einvernehmen gesetzt, um zu der Erklärung des vorläufigen Staatsrates grundsätzliche Stellung zu nehmen. Wenn die Regierungskommissäre dem hohen Staatsrat heute den endgültigen Wortlaut der erwarteten Antwort noch nicht vorlegen können, so hat dieser Umstand für das Ergebnis der Verhandlungen selbst keine Bedeutung. Es handelt sich nämlich darum, eine Grundlage zu finden, auf der sich die berechtigten Bestrebungen des Staatsrates zur Verwirklichung des Aktes vom 5. November 1916 mit den auf der Tatsache der militärischen Besetzung des Landes und der aus dem Kriege sich ergebenden Forderungen in Einklang bringen lassen. Die Entscheidung kann nur eine Frage weniger Tage sein. Angesichts der verständlichen Ungebuld der öffentlichen Meinung wolle der hohe Staatsrat sich vergegenwärtigen, daß er zurzeit der Hauptfaktor einer folgerichtigen Entwicklung des polnischen Staatswesens ist und daß gerade die für die Verwirklichung seiner Bestrebungen vorteilhafte gegenwärtige allgemeine Lage ihm eine doppelte Verantwortlichkeit gegenüber der polnischen Gemeinschaft auferlegt. Die Ausschaltung des Staatsrates im gegenwärtigen Augenblick wäre gleichbedeutend mindestens mit einer Unterbrechung dieser Entwicklung. Die Regierungskommissäre glauben, daß sie in allernächster Zeit auf Grund des § 5, Absatz 2, der Verordnung vom 26. November 1916 um Einberufung einer Plenarsitzung des Staatsrates zwecks Anhörung der Antwort auf den Beschluß vom 1. Mai werden bitten können.